

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	10 Hauptamt
Antragssteller:	
Datum:	10.07.2003

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Rat der Stadt Musterstadt	08.10.2003	

Betreff:

Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Nach § 23 Abs. 5 GO wird der Bürgermeister vom Altersvorsitzenden vereidigt und in sein Amt eingeführt. Der Diensteid des Bürgermeisters richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des § 61 LBG.

Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann nach § 61 Abs. 2 LBG auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Auch der Austausch der Wörter „Ich schwöre“ durch „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel ist zulässig (§ 61 Abs. 3 LBG).

Sachdarstellung: